Vorstoss-Nr:	115-2012	
Vorstossart:	**Motion**	
Eingereicht am:	04.06.2012	
Eingereicht von:	Schürch (Huttwil, SVP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	3	
Dringlichkeit:	Ja	07.06.2012
Datum Beantwortung:	15.08.2012	
RRB-Nr:	1171/2012	
Direktion:	GEF	

Unterschiedliche Tarife für ambulante Leistungen an öffentlichen und privaten Spitälern im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf seinen Entscheid zurückzukommen, wonach Krankenkassen den öffentlichen Spitälern für ambulante Leistungen 27 Prozent mehr bezahlen müssen oder 1.16 Franken pro Taxpunkt, dies im Gegensatz zu 91 Rappen für Privatspitäler oder sogar nur 86 Rappen für frei praktizierende Ärzte,
2. den Taxpunktewert, den er bestimmt hat und der sogar rückwirkend ab 2010 gelten soll, zu sistieren.

Begründung:

Der Regierungsrat hat schon viel Ungemach mit der Spitalliste 2012 ausgelöst, dies – wie man kürzlich der Presse entnehmen konnte – weil vor deren Erlass keine Anhörung, insbesondere mit den Privatspitälern, aber auch mit öffentlichen Spitälern, wie dem Regionalspital Emmental, stattgefunden hat.

Im Weiteren ist sich der Regierungsrat sicher bei seinem Entscheid nicht einmal bewusst gewesen, dass dies Mehrkosten von rund 78 Millionen Franken oder einen erneuten, nicht akzeptablen Prämienschub im Kanton Bern von ca. 2,2 Prozent auslösen wird. Es kann doch nicht sein, dass die öffentlichen Spitäler im Kanton Bern mehr Geld erhalten sollen für ambulante Leistungen als in anderen Kantonen, als frei praktizierende Ärzte und Privatspitäler im Kanton Bern.

Kurz gesagt: Im europäischen Vergleich sind unsere Leistungen im Gesundheitsbereich top, was die Kosten anbetrifft sind sie ein Flop.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Da sich santésuisse und die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern nicht auf einen neuen Taxpunktwert zu TARMED ab dem 1. Januar 2010 einigen konnten, war der Regierungsrat auf Gesuch hin verpflichtet, einen entsprechenden Taxpunktwert ab dem 1. Januar 2010 festzusetzen. Der Regierungsrat hat den neuen Taxpunktwert in der Höhe von CHF 1.16 aufgrund der von den Betrieben vorlegten, qualitativ guten und transparenten Daten auf der Basis einer Kostenträgerrechnung betriebswirtschaftlich sowie auf die Wirtschaftlichkeit hin geprüft und festgelegt. Er ist damit der gesetzlichen Vorgabe der betriebswirtschaftlichen Bemessung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung gefolgt, welche gemäss Rechtsprechung sowohl für stationäre als auch für ambulante Tarife gilt. Die aktuell gültigen Taxpunktwerte der Privatspitäler und der frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzte waren hingegen nicht Gegenstand dieses Verwaltungsverfahrens. Eine nicht kostenbasierte Festsetzung, d.h. beispielsweise aufgrund von Vergleichen mit Taxpunktwerten von anderen Leistungserbringern, widerspricht klar den gesetzlich verankerten Vorgaben. Die Taxpunktwerte der Privatspitäler und der frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten als auch der vor dem 1. Januar 2010 rechtskräftige Taxpunktwert für die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern beruhen nicht auf der gesetzlich vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Bemessung. Dies deshalb, weil bis anhin kein einheitliches, kostenbasiertes Berechnungsmodell für die Tarife im ambulanten Bereich existierte. Zudem waren die betroffenen Leistungserbringer in der Vergangenheit nicht in der Lage, die für die betriebswirtschaftliche Bemessung erforderlichen Kostendaten transparent und in der notwendigen Qualität vorzulegen.

Gegen den entsprechenden Regierungsratsbeschluss haben die Krankenversicherer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben. In der Vernehmlassung dieses laufenden Verfahrens hat der Regierungsrat die Abweisung dieser Beschwerde beantragt, da die Festsetzung aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Bemessung vollends den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat